Paragraph 129 a, b StGB abschaffen!

von Franziska Drohsel

Der Paragraph 129 a, b StGB ist seit seiner Entstehung umstritten. Nicht zuletzt angesichts der Ereignisse von Heiligendamm und des Verfahrens gegen den Berliner Sozialwissenschaftler Andre H. rückte der so genannte „Terrorismusparagraph" wieder in den öffentlichen Blickpunkt. Versuche, politische Opposition zu kriminalisieren und mithilfe der Justiz mundtot zu machen, gab und gibt es immer wieder. Der Umgang mit politisch Andersdenkenen ist symptomatisch für den Zustand eines freiheitlichen und rechtsstaatlichen Landes. Deshalb darf diese Thematik von der Sozialdemokratie nicht vernachlässigt werden.

Der § 129 a, b StGB thematisiert die Strafbarkeit einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Kommt es tatsächlich zu terroristischen Straftaten, werden die Delikte durch den Straftatbestand selbst erfasst. Jedoch können über die Konstruktion des § 129 a StGB auch Personen belangt werden, denen keine konkrete Beteiligung nachgewiesen werden kann.

§ 129 a, b StGB stellt einen Fremdkörper im deutschen Strafrecht dar, da eine konkrete Tat des Beschuldigten nicht erforderlich ist, sondern die angebliche Gesinnung des Beschuldigten ausreicht. Es liegt mit dem § 129 a, b StGB eine Kollision mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG und des Schuld- und Tatstrafrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG vor.

§ 129 a, b StGB ist eine Norm des Strafrechts, die „eine Strafbarkeit bereits weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen" (BGH 28, 148, 11.10.1978) begründet. Bei Handlungen, die „normalerweise" keine Strafbarkeit begründen, handelt es sich z.B. um Reden, Treffen, etc.. Die Strafbarkeit wird also in ein Stadium vor verlagert, in dem ein konkreter Bezug zur Verwirklichung einer individuellen Rechtsverstoßes noch nicht gegeben ist. Es verschwimmt die Abgrenzung zwischen legalem Handeln und Delikt. Elemente des repressiven Strafrechts werden mit denen der präventiven Gefahrenabwehr vermischt.

So wird § 129 a, b Strafprozessordnung auch als „Schnüffelparagraph" bezeichnet, da er weitreichende Möglichkeiten zur staatlichen Überwachung in einem vom Staat zu definierenden Personenkreis beinhaltet, gegen die sich der/die Betroffene mangels Kenntnis des Verfahrens nicht wehren kann. Hier sind insbesondere auch die weitreichenden Ermittlungsmaßnahmen der StPO zu nennen. Faktisch fungiert der § 129 a, b StGB als „Einschüchterungsparagraph", der mit schnelleren Hausdurchsuchungen, erleichterte Untersuchungshaft, höheren Kontrollmöglichkeiten etc. massive Grundrechtseingriffe ermöglicht.

Ausdruck liberalen Gedankenguts war die Begrenzung strafrechtlichen Staatsschutzes auf die Verteidigung der staatlichen Ordnung und Integrität. Autoritäre Strömungen versuchten stets, den Präventivkampf gegen politische AbweichlerInnen mit vordemokratischen Elementen, wie der Vorverlagerung von Strafbarkeit, zu führen.

Die Jusos wenden sich gegen dieses autoritäre Gedankengut. Es ist an der Zeit, wieder deutlich und laut für Bürgerrechte zu kämpfen. Dazu gehört, § 129 a, b StGB als Ausdruck autoritärer Gesinnungsschnüffelei abzuschaffen. ■

Franziska Drohsel
ist Juso-Bundesvorsitzende und lebt in Berlin.

Foto: Christian Plambeck